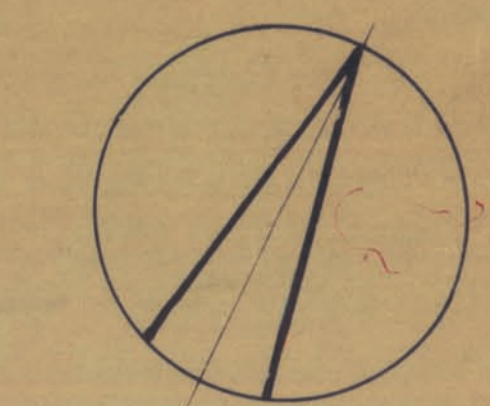


Ne 67 x 1,23



ERLÄUTERUNGEN

- GRANDE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WOHNBAUFÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRANDE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SATTELDACH
- NUR ENZEL- UND DOFFELHAUSER ZULASSIG
- NUR ENZELHAUSER ZULASSIG
- NUR DOFFELHAUSER ZULASSIG
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- STRASSENBERGRENZUNGSLINIE
- FURTRICHTUNG
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTUCKSGRENZE
- GESAMTBEZUECKUNG
- GEMEINDEBEARBEITUNGSFLACHE
- WECHSELFLACHE
- OFFENTLICHE STELLPLATZE
- VORHANDENE STRASSENHOHE
- GEPLANTE STRASSENHOHE
- TRIPPOSTATION
- OFFENTLICHE GRUNDFLACHE
- SPIELPLATZ
- HOCHSTAMMIGER LAUBBAUM (N) ZU ERHALTENDER BAUM
- GARAGE
- GARAGE IM GEBAUDE
- LEITUNGSRECHT (SIEHE AUCH SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN NR. 12)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- BUFHALTERSTELLE
- INFRIEDIGUNGS ABWEICHEND VON DER GRUNDSTUCKSGRENZE
- ALS INFRIEDIGUNG NUR SAUMSTEIN ZUGELASSEN, BETONWERKESTEIN 5cm HOCH
- POSTEN ZUR ABGRENZUNG NICHTBEFAHRBARER FUSSWEGE
- ALTE STRASSEN- BZW. GELANDEHOHE, NEUE STRASSENHOHE
- BOSCHUNG

HINWEISE:

- DIEMIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO
- BEI DER ENTWURFUNG DER BAUKORPER HANDELT ES SICH UM EINE UNVERBUNDLICHE DARSTELLUNG
- ANLAGEN GEMASS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN AN DEN GRUNDSTUCKEN ZU DULDEN.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND NUR GEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNHEITEN ZULASSIG (4.3 ABS. 4 BAUNVO)
- DIESTERSTELLUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN AUF DEN NICHT UBERBAUBAREN GRUNDSTUCKSFLACHEN IST NICHT ZULASSIG AUSNAHMEN HIERZU SIND IM PLAN EINGETRAGEN (§ 23 ABS. 5 BAUNVO)
- ABWEICHENDE BAUWEISE FUR GARAGEN (4.3 ABS. 4 BAUNVO) ANSTELLE DER EINGESCHOSSENEN GARAGEN SIND GENERELL DOFFELSTOCKGARAGEN ZULASSIG.
- DIESTHOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN IST AUF DIE STRASSENHOHE BEZUGEN. DIE HOHE DES ERDGESCHOSSES DARF MITTE HAUPTBAUKORPER MAX. 0,5m UEBER DER UNMITTLBAR ANGRANZENDE VERKEHRSLAGE LIEGEN.
- NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN SIND GARTNERISCH ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE VERKEHRSLAGE UND VORDERKANTE GARAGE 5,0m BETRAGEN.
- DACHHAUFBAUTEN UND DACHWASSERLEITUNGEN SIND NICHT ZUGELASSEN.
- DOFFELHAUSER MUSSEN IN DACHFORM, TRAFFHOHE UND MATERIAL DER DACHDECKUNG UND DER FASSADENOBERFLACHE ANGEPAST WERDEN UND BLEIBEN.
- SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, SIND INFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HEIKE, MAX. 1,20m HOCH, ZULASSIG.
- ADBRABUNGEN SIND NICHT ZULASSIG.
- AUF SAUMTLICHEN GRUNDSTUCKEN, DIE AN LIEB GEKENNZEICHNETE 6,0m BREITE ALLZWECKWEGE ODER 1,50m BREITE FUSSWEGE ANGRANZEN, WIRD EIN LEITUNGSRECHT ENTLANG DESER WEGE VON 10cm TIEFE, GEMESSEN VON DER WEGHINTERKANTE, FESTSETZT.
- IM GELTUNGSBEREICH DURFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, FESTE ODER FLUSSIGE BRENNSTOFFE WEDER ZU HEIZ- UND FERIENZWECKEN NOCH ZUM ZWECK DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. AUSNAHMEN SIND UNMITTLBAR DEM UMWELTSCHUTZ DIENENDE VERBRENNUNGSANLAGEN. AUSNAHMEN HIERVON KONNEN NACH MASSGABE DES § 4 LBO ZUGELASSEN WERDEN (§ 111 (2) 3 LBO).
- DIESTRASSEN- UND WEGEANSCHLUTTUNGEN GEMASS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDE BOSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTUCKEN ZU DULDEN.

MANNHEIM, DEN 17. 4. 1980

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZERNAT IV

Graun
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 17. 4. 1980

STADTLANDESDIREKTOR

Wulff
STADTLEITEND

Der 1. Senat der Stadt Mannheim am 14. 4. 1980 in der Sitzung beschloss § 12 Abs. 4, am 23. 5. 1980 in der Sitzung beschlossen.

Mannheim, den 14. 4. 1980

Stadtmannheim
Stadtmannheim
Stadtmannheim

Nr. 13-14/01/1979
Genehmigt (§ 10 BauNVO)
Kartografie, den 14. 4. 1980
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Herrmann

Die Übereinstimmung der durch Raster
angegebenen Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 1. 1977
wird bestätigt.

Mannheim, den 17. 4. 1980
Vermessungsamt

Holl